

Satzung der Stadt Oldenburg über die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung in den Mensen an den Grundschulen

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme der von der Stadt Oldenburg (Oldb) gewidmeten Einrichtung für die Abgabe von Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle (Mittagsverpflegung) an Schultagen und an Tagen eines ergänzenden Ferienangebotes.

(2) Zum Geltungsbereich gehören die Mensen, die den in § 8 genannten Schulen zugeordnet sind.

§ 2 Aufgaben

Die Stadt Oldenburg (Oldb) erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zum Erhalt der Mittagsverpflegung durch Schülerinnen und Schüler eine Gebühr. Die Gebühr umfasst folgende Aufwendungen:

- a) Räumlichkeiten (insbesondere Küchen und deren dazugehörige Nebenräume sowie Speiseräume)
- b) sächliche Ausstattung für das jeweilige Verpflegungs- und Ausgabesystem
- c) Personal und Lebensmittel für die Herstellung und Ausgabe der Mittagsverpflegung

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist, wer als Antragsteller / Antragstellerin eine Schülerin / einen Schüler zur Mittagsverpflegung angemeldet hat.

§ 4 Anmeldung

(1) Die Inanspruchnahme der Einrichtungen setzt voraus, dass die Schülerin / der Schüler zuvor angemeldet worden ist.

(2) Die Anmeldung erfolgt bei der ersten Anmeldung zum schulischen Ganztagsangebot oder zum ergänzenden Ferienangebot einmalig für die Dauer des gesamten Schulbesuchs.

(3) Die Anmeldung erfolgt schriftlich auf einem zur Verfügung gestellten Formblatt.

(4) Eine Anmeldung im laufenden Schuljahr ist nur mit einem Vorlauf von mindestens einer Woche möglich.

(5) Sofern an der besuchten Schule eine Verpflegung unter besonderer Beachtung von Allergien oder Unverträglichkeiten möglich ist und diese gewünscht wird, ist die Art der Allergie oder Unverträglichkeit durch ein ärztliches Attest zu belegen.

§ 5 Ende der Gebührenpflicht/Abmeldung

(1) Die Gebührenpflicht besteht für die Inanspruchnahme der Einrichtung. Sie endet automatisch mit Ablauf des Monats, ab dem die Schülerin / der Schüler das schulische Ganztagsangebot bzw. das ergänzende Ferienangebot tatsächlich und dauerhaft nicht mehr besucht.

(2) Alternativ ist eine Abmeldung mit einer Frist von vier Wochen nur zum Ende eines jeden Schuljahres möglich.

(3) Eine darüberhinausgehende Abmeldung ist nach Vorlage eines ärztlichen Attestes möglich, wenn dieses eine Notwendigkeit der Spezialernährung vorsieht, die nicht im Rahmen der Mittagsverpflegung abgedeckt werden kann. Die Abmeldung ist vier Wochen zum Monatsende zu erklären.

(4) Eine Abmeldung ist schriftlich auf einem zur Verfügung gestellten Formblatt durch die Person gem. § 3 zu erklären.

§ 6 Zeitlich befristete Abmeldung

(1) Eine zeitlich befristete Abmeldung ist für Tage möglich, an denen die Schülerin / der Schüler die Schule aus gesundheitlichen Gründen (z.B. Krankheit oder Kur) nicht besuchen kann. Sie ist sieben Tage vor Beginn der Abwesenheit anzuzeigen.

(3) Eine Erstattung der Gebühren erfolgt entsprechend § 10.

§ 7 Gebührenmaßstab

(1) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der Verpflegungstage.

(2) Dem Gebührenmaßstab für Schultage liegt eine gemittelte Anzahl von Verpflegungstagen pro Schuljahr zugrunde. Berechnungsgrundlage sind 189,89 Verpflegungstage in einem Schuljahr bei einer Anmeldung zu einem Verpflegungsangebot an fünf Tagen in der Woche. Bei einer Anmeldung an weniger als fünf Tagen ist die Anzahl im Verhältnis geringer.

Die Gebühr wird auf der Basis der vorliegenden Anmeldung erhoben. Sie errechnet sich aus den Tagen, an denen die Schülerin / der Schüler zur Mittagsverpflegung angemeldet ist, multipliziert mit der Benutzungsgebühr. Das Gebührenjahr beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.

(3) Dem Gebührenmaßstab für das ergänzende Ferienangebot liegt die Anzahl der angebotenen Ferientage zugrunde. Als Berechnungsgrundlage sind maximal bis zu neun Wochen (45 Tage) buchbar, die auf die Ferienzeiträume verteilt sind. Die Mittagsverpflegung im Rahmen des ergänzenden Ferienangebotes kann grundsätzlich nur wochenweise

gebucht werden. Eine Buchung für einzelne Tage ist nur möglich, wenn an der jeweiligen Grundschule das ergänzende Ferienangebot auch für einzelne Tage angeboten wird.

Die Gebühr wird auf der Basis der vorliegenden Anmeldung erhoben. Sie errechnet sich aus den Tagen, an denen die Schülerin / der Schüler zur Mittagsverpflegung angemeldet ist, multipliziert mit der Benutzungsgebühr. Das Gebührenjahr beginnt am 01.03. und endet am 29.02. eines Jahres.

§ 8 Höhe der Benutzungsgebühr

(1) Folgende Gebühren werden je Mittagessen erhoben:

(a) je Schülerin / Schüler und Kalendermonat an Schultagen:

Schule	Essenspreis je Schultag	Essen an ... Tagen in der Woche auf Basis der gemittelten Verpflegungstage				
		1	2	3	4	5
Babenend	3,39 €	10,73 € / Monat	21,46 € / Monat	32,19 € / Monat	42,92 € / Monat	53,64 € / Monat
Bloherfelde	3,60 €	11,39 € / Monat	22,79 € / Monat	34,18 € / Monat	45,57 € / Monat	56,97 € / Monat
Ethorn	3,48 €	11,01 € / Monat	22,03 € / Monat	33,04 € / Monat	44,06 € / Monat	-
Donnerschwee	3,50 €	11,08 € / Monat	22,15 € / Monat	33,23 € / Monat	44,31 € / Monat	55,39 € / Monat
Harlingerstraße	3,48 €	11,01 € / Monat	22,03 € / Monat	33,04 € / Monat	44,06 € / Monat	-
Kreyenbrück	3,50 €	11,08 € / Monat	22,15 € / Monat	33,23 € / Monat	44,31 € / Monat	55,39 € / Monat
Ofenerdick	3,50 €	11,08 € / Monat	22,15 € / Monat	33,23 € / Monat	44,31 € / Monat	55,39 € / Monat

(b) je Schülerin / Schüler im ergänzenden Ferienangebot:

Schule	Essenspreis je Ferientag
Babenend	3,39 €
Bloherfelde	3,60 €
Etzhorn	3,48 €
Donnerschwee	3,50 €
Harlingerstraße	3,48 €
Kreyenbrück	3,50 €
Ofenerdiek	3,50 €

§ 9 Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr

(1) Die Gebührenpflicht für die Inanspruchnahme der Einrichtung an Schultagen entsteht nach Anmeldung gem. § 4 Abs. 1 und mit Beginn des Gebührenjahres gem. § 7 Abs. 2.

(a) Die Jahresgebühr wird in 12 Teilbeträgen zum 15. des jeweiligen Abrechnungsmonats fällig. Bei unterjährigen Anmeldungen sind die Höhe der Jahresgebühr und die Anzahl der Teilbeträge entsprechend.

(b) Die Höhe der Jahresgebühr wird zu Beginn eines Schuljahres per Bescheid (Jahresgebührenbescheid) festgesetzt. Bei einer unterjährigen Anmeldung gem. § 4 Abs. 4 erfolgt die Bescheidung nachgehend. Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des ersten Tages der Inanspruchnahme der Einrichtung.

(2) Die Gebührenpflicht für die Inanspruchnahme der Einrichtung im ergänzenden Ferienangebot entsteht nach Anmeldung gem. § 4 Abs. 1 und mit Beginn des Gebührenjahres gem. § 7 Abs. 3.

(a) Die Jahresgebühr wird in drei Teilbeträgen wie folgt fällig:

Schule	Angebotszeiträume	Fälligkeit Gebühren
Babenend	01.01-30.04.	30.04.
Donnerschwee	01.05.-31.08.	31.08.
Kreyenbrück	01.09.-31.12.	31.12.
Ofenerdiek		
Bloherfelde	Osterferien	15.04.
Etzhorn	Sommerferien	15.07.
Harlingerstraße	Herbstferien und 5 Tage flexibel	15.10.

(b) Die Höhe der Jahresgebühr wird zum ersten Tag der Angebotszeiträume per Bescheid (Jahresgebührenbescheid) festgesetzt. Bei einer unterjährigen Anmeldung gem. § 4 Abs. 4 erfolgt die Bescheidung nachgehend. Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des ersten Tages der Inanspruchnahme der Einrichtung.

§ 10 Erstattung der Benutzungsgebühren bei Jahresgebührenbescheiden

(1) Im Fall der Abmeldung gem. § 6 werden die Gebühren erstattet. Die Erstattung wird nur für die im Attest angegebenen Krankheitstage gewährt.

(2) Die Erstattung erfolgt regelmäßig zum Ende des Folgemonats, spätestens jedoch Ende des dem Folgemonat folgenden Monats.

§ 11 Verfahren bei Nichtzahlung

(1) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

(2) Besteht ein Zahlungsrückstand von mehr als drei Monatsbeträgen, so ist die Stadt Oldenburg (Oldb) berechtigt, ihrerseits eine Abmeldung von der Mittagsverpflegung vorzunehmen.

(3) Die Stadt Oldenburg (Oldb) informiert die Person gem. § 3 vorab schriftlich über die geplante Abmeldung.

§ 12 Wirksamkeit von Erklärungen

Alle Erklärungen der Person gem. § 3 müssen für ihre Wirksamkeit grundsätzlich schriftlich gegenüber dem Amt für Schule und Bildung oder gegenüber einer zur Annahme der Erklärung beauftragten Person abgegeben werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadt Oldenburg über die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung in den Mensen an den Grundschulen vom 01.08.2018 außer Kraft.

Oldenburg (Oldb), 24.06.2019